



SITZUNGSVORLAGE
B 2016/101/3583

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Organisation
101/1053-00

02.09.2016

Herr Dieter Rüschoff

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Finanzausschuss	Vorberatung	26.09.2016
Rat	Entscheidung	24.10.2016

3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt folgende 3. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 13.04.2011:

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW S. 496), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW S. 666), sowie der §§ 2 und 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW S. 836), hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 24.10.2016 die Verwaltungsgebührensatzung wie folgt geändert:

Artikel I

In den Ziffern 3, 7, 9, 10 und 12 der Anlage (Gebührentarife) zur Verwaltungsgebührensatzung werden die Gebühren je angefangene halbe Stunde wie folgt geändert:

für die
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) 40,50 EUR
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt

bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	34,00 EUR
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	29,50 EUR
Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst)	21,50 EUR

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+

Nein

Sachverhalt:

Durch Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 08.08.2016 (Az. 56-36.08.09) wurden die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren neu festgelegt.

Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, ändern sich demnach wie folgt:

für die

- Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst) von bisher 78 EUR auf 81 EUR
- Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) von bisher 65 EUR auf 68 EUR
- Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) von bisher 57 EUR auf 59 EUR
- Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals einfacher Dienst) von bisher 41 EUR auf 43 EUR

Die Anlage (Gebührentarife) ist entsprechend anzupassen. Der Satzungstext in der Fassung vom 13.04.2011 bleibt unverändert.

Anlage(n)

Gebührentarife (Auszug / zu ändernde Tarifstellen):

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme-	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
	bewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde für den höheren Dienst gehobenen Dienst mittleren Dienst einfachen Dienst	 39,00 40,50 32,50 34,00 28,50 29,50 20,50 21,50
7.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde für den höheren Dienst gehobenen Dienst mittleren Dienst einfachen Dienst	 39,00 40,50 32,50 34,00 28,50 29,50 20,50 21,50
9.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde für den höheren Dienst gehobenen Dienst mittleren Dienst einfachen Dienst	 39,00 40,50 32,50 34,00 28,50 29,50 20,50 21,50
10.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
a)	Büroarbeiten und Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde für den	
	höheren Dienst	39,00 40,50
	gehobenen Dienst	32,50 34,00
	mittleren Dienst	28,50 29,50
	einfachen Dienst	20,50 21,50
b)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	13,00
12.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene halbe Stunde für den	
	höheren Dienst	39,00 40,50
	gehobenen Dienst	32,50 34,00
	mittleren Dienst	28,50 29,50
	einfachen Dienst	20,50 21,50